

Rs. 72  
1.





~~A. 173~~ A. 324

**E**s ist zwar in der **Allgemeinen** Justitz-Ordnung auch andern von Zeit zu Zeit insonderheit unterm 17. April, 1715. und 24. Martii 1723. ergangenen Edicten nicht weniger in der denen gemäß jüngst in unterm 24 Jan. c. emanirten Circular-Ordre sowohl denen Advocaten als Procuratoren ihr Ambr angewiesen / auch ihnen alle Unordnungen und Mißbräuche bey nachmahlicher Straffe untermietet / und dem officio Fisci, auf vorgehende Contraventions-Fälle fleißig zu advigiliren / ernstlich anbefohlen worden ;

Se. Königl. Majestät in Preussen / Unser allergnädigster Herr / vernommen nichts desto weniger höchst mißfällig / daß allem unrerachtet / allerhand Unordnungen einschleichen und geduldet worden / welchem Umweilen aber Dieselbe ferner ungeahndet zuzusehen nicht gemeinet seynd / sondern Dero allergnädigsten Verordnungen gebührend nachgelebet wissen wollen ;

Solchemnach werden alle Königliche Beamte / Stadts-Magistraten und Gerichte / wie auch Advocaten und Procuratores, hiemit zuvorderst nachmahlen alles Ernstes dahin verwiesen / mit der nachdrucklichen Verwarnung / daß die Contravenientes ohne einig Zurücksehen / mit der determinirten auch dem-befunden nach / härterer Straffe / beleyet werden sollen / wie dan denen Gangley und Gerichts-Bedienen / ins besonderer hiedurch anbefohlen wird / die bey ihnen vorkommende Contraventions-Fälle fleißig zu notiren / und solche gehörigen Orths bey Vermeidung 2. Nthr. Bruchten-Straff auf jeden verabsäumungs-Fall / gebührend anzugeben.

Daher auch sonst Höchstgemelter Majestät / zu sonderbahren Mißfällen gereicht / daß die Procuratores, Satz-Schriften / Appellationes und Supplicata, worinnen es auf den punctum juris ankömft / zu unterschreiben / auch die Terminos in rotulationis zu respiciren / mit und gegen Advocaten zu receschiren sich anmassen / von beyrn Gericht nicht bestelleren ja gar Ausländischer Advocaten-Schriefft / von gemelten Procuratoren mit ihrer Unterschrift versehen / und bey denen Gerichten angenommen / auch die Unterschriefften Advocatus qui ante, zugelassen werden / und allergnädigst wollen / daß hierunter allerdings gemelten Dero Verordnungen aller-gehorfamäßig gelebet / und dergleichen Exhibita so denen gemäß von beyrn  
Ge.



Gericht recipirten Advocaten oder Procuratoren nicht unterschrieben  
verworfen / denen Advocaten die Unterschrift der Haupt- und merita  
Causa betreffender Handlungen / imaleichen der Vortrag und Vortritt  
mithin der actus inrotulationis actorum allein gelassen / auch mit ihren  
zu recessiren oder aufzutreten / keinem Procuratoren eingeräumt wer-  
den solle;

Als wird vorgebachten Beambten / Magisträten und Gerichten/  
wie auch allen Gerichts Advocaten und Procuratoren, dieses zu ihrer  
Verhaltens-Nachricht und allergehorsamer Gelebung hiemit von  
neuen bekant gemacht / zugleich dem Advocato Filii aufgegeben / sein  
Amte wieder die Contravenientes gerichtlich wahrzunehmen / und diesel-  
be zu gebührenden Straffe sofort anzuzeigen / bey dessen Entstehung  
schärferer Verordnung zugewärtigen.

Im übrigen / dahe auch die Erfahrung gibt / daß von einigen Adv-  
vocaten und Procuratoren, wen eine Sache zum Spruch sichert / oder  
sonsten ein Supplicatum von ihnen übergeben worden / worauf die Ur-  
theil oder Resolution in continenti nicht erfolget / fast von Tag zu Tag  
Instantz-Memorialia ohne Noth eingereicht werden / dabeneben wan  
Dilaciones zu suchen / fast durchgehendts der Verfall-Tag abgewartet  
und zugleich emerseits Contumacia accusiret andernheils Dilatio ge-  
beten wird / solches aber beides nur zum mercklichen Reichwer der Clie-  
nten und Häuffung unnötziger Proceß-Köste offters mit Gefahrlauffung  
derer Sache gereicht;

Als wird gemelten Advocaten und Procuratoren, auch alles Ernstes  
hiemit eingebunden / hinführe sich dieses eigenmütiges instantirens/  
bey Straffe 1. Rthl. so oft dawieder gehandelt wird / zu enthalten / son-  
dern wen ein Instantz-Memorial erfordert wird / sich sedan bloß eines  
Gedenck-Zetnuls zu bedienen / wie dan auch die Dilaciones nicht mehr  
nach eingehitchenen wieder alle Justitz-Verfassung anlauffenden Miß-  
brauch / sondern dergestalt geuehet werden sollen / daß / wen einer Dila-  
tion deferrret wird / davon vor Ablauf- und Exspirirung des Termins  
die insinuation dem Gegentheile amoch gebührend getchehen könne / ge-  
stalten bey dessen Ermangelung und auff des contumacirenden Theils  
anruffen / die erhaltene Dilacion pro rejecta & nulla gehalten / und der  
darunter sich saumhafft erwiesene Advocat und Procurator, wie ohne  
das

*Handwritten notes:*  
widerstand 2. p. 100 ff  
g. d.  
1774 Sept. 10. d. 10

das rechtlich zu Erstattung dadurch verursachter Kosten und Schadens ohne Weislauffigkeit angehalten/ auch sonstem dem befinden nach mit arbitrairer Straffe dafür angesehen werden sollen;

Schliesslich sollen auch die Advocati und Procuratores, bey Vermeidung willkürlicher Straffe dahin sorgen / daß die Producta und Memorialia, durch leserliche Hände mundiret/ auch die Abschriften mit gebührender attention collationiret werden;

Und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen habe / soll dieses in der Canzley und bey denen Gerichtern wie gewöhnlich affigiret / auch öffentlich in audientia abgelesen werden; Wor- nach sich jedermänniglich zu achten: Geve im Regierungs-Jahr / den 16. April, 1727.

Johan Conradt Frenherr von Strünckede.  
Johann von Rogefeldt / V. C.

Arno Ite von der Porzen.





Rg 4675

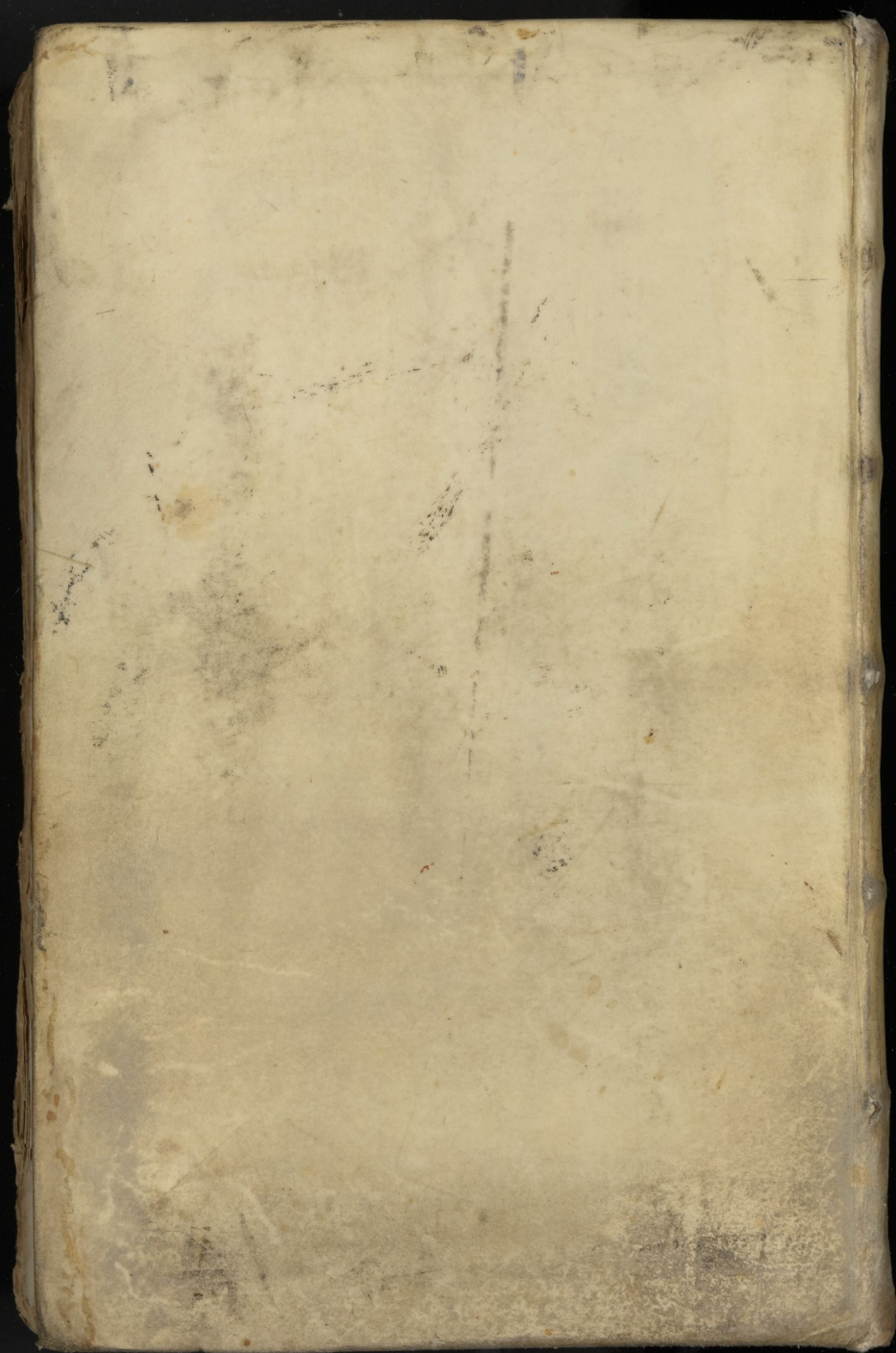
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.

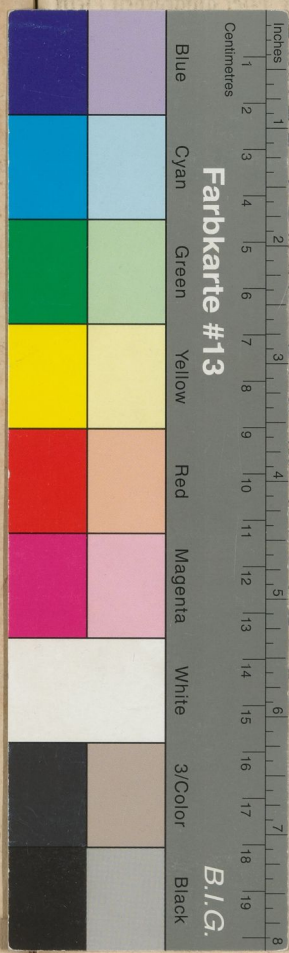






~~A. 173~~ A. 324

**S** ist zwar in der Allgemeinen Justiz-Ordnung auch andern von Zeit zu Zeit insonderheit unterm 17. April, 1715. und 24. Martii 1723. ergangenen Edicten nicht weniger in der denen gemäß jüngst in unterm 24. Jan. c. emanirten Circular-Ordre sowohl denen Advocaten als Procuratoren ihr Amt angewiesen / auch ihnen alle Unordnungen und Mißbräuche bey nachhaffter Straffe untertogen / und dem officio Fisci, auf vorgehende Contraventions-Fälle fleißig zu advigiliren / ernstlich anbefohlen worden ;



in Preussen / Unser allergnädigster Herr / verneh. höchst mißfällig / daß allem unerachtet / allerhand Unwesen und geduldet worden / welchem Unwesen aber der zu sehen nicht gemeinet seynd / sondern Dero Verfügungen gebührend nachgelebet wissen wollen ;

alle Königl. Beambte / Stadt-Magistraten / Advocaten und Procuratores, hiemit zuverordnen / dahin verwiesen / mit der nachdrucklichen Verweissung ohne einig Zurücksehen / mit der deterren nach / härterer Straffe / belegen werden sollen / und Gerichts-Bedienten / ins besonder hiedurch ihnen vorkommende Contraventions-Fälle fleißig gehörigen Orths bey Vermeidung 2. Rthlr. Bruchtrabsäumungs-Fall / gebührend anzugeben.

Höchstgemelter Majestät / zu sonderbahren Miß. Procuratores, Satz-Schriefften / Appellationes in es auf den punctum juris ankömft / zu unterschreiben / innotulationis zu respiciren / mit und gegen Advocatenmassen / von beyhm Gericht nicht bestellere ja gar in-Schrieffte / von gemelten Procuratoren mit ihrer Hand und bey denen Gerichten angenommen / auch die aus qui ante, zugelassen werden / und allergnädigst allerdings gemelten Dero Verordnungen aller dergleichen Exhibita so denen gemäß von beyhm

Ge.

